

Checkliste Ablauf Promotionsverfahren

1. Einreichung des Antrages mit den lt. § 4 erforderlichen Unterlagen

- Schriftlicher Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil., Dr. rer. soc., Dr. rer. pol. oder Dr. Sportwiss. (mit Hinweis darauf, dass die derzeit gültige Promotionsordnung zur Kenntnis genommen wurde)
- Vier Exemplare der Dissertation in deutscher Sprache (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat vor Einreichung der Dissertation)
- In jede Dissertation muss die Kurzfassung zur Dissertation von **maximal 7 Seiten Länge** eingebunden oder eingelegt werden
(die Kurzfassung enthält eine Darstellung der wesentlichen neuen Ergebnisse und Erkenntnisse mit dem Ausweis ihrer theoretischen und ggf. praktischen Bedeutung.)
- Zusätzlich eine Kurzfassung für die Promotionsakte (gedruckt und in elektronischer Form)
- eine elektronische Fassung der Dissertation (analog § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4)
- Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs (1x für die Promotionsakte und 1x in jede Dissertation mit einbinden)
- Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen (für die Promotionsakte)
- Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 der Promotionsordnung (beglaubigtes Zeugnis mit Einzelergebnissen)
- eine Ehrenerklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation selbständig verfasst, sie nicht schon als Dissertation oder als eine andere Prüfungsarbeit verwendet hat und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind – Anlage 5 – (1x für die Promotionsakte und 1x in jede Dissertation mit einbinden, die Ehrenerklärung muss im Original unterschrieben sein)
- eine eigenhändige Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (handschriftlich)
- eine schriftliche Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat (Anlage 6)
- Vorschläge für mindestens ein weiteres Fach, das an der Fakultät i.S.v. § 1 Abs. 3 vertreten ist und in die Diskussion einbezogen wird
- Zustimmungserklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers

2. Vorschlag für die Zusammensetzung der Promotionskommission
Die Promotionskommission muss aus mindestens fünf Personen bestehen, die Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach erfolgreicher Zwischenevaluation, außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, habilitierte Mitarbeiterinnen oder habilitierte Mitarbeitern bestehen, die in der Mehrheit Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Humanwissenschaften sind. In begründeten Ausnahmefällen können Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt werden. Zu ihr gehören die Gutachter und mindestens eine Person aus dem in Satz 1–2 benannten Personenkreis, die eines der Fächer nach § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 10 vertritt. Die Vertreterinnen und Vertreter weiterer Fächer können anderen Fakultäten der OVGU Magdeburg angehören.
3. Behandlung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens im Promotionsausschuss der FHW, danach erfolgt im Fakultätsrat die Eröffnung/Ablehnung des Verfahrens und die Bestätigung der Promotionskommission
4. Nach Vorliegen der Gutachten (drei Monate) werden diese und die Dissertation 14 Tage zur Einsichtnahme für die Fakultätsratsmitglieder, Hochschul- lehrerinnen/-lehrer, Privatdozentinnen/-dozenten und Juniorprofessorinnen/-professoren ausgelegt.
5. Danach muss die Promotionskommission darüber beraten, ob das Verfahren weitergeführt wird. In diesem Zusammenhang muss der Termin der Verteidigung und der Protokollant festgelegt werden. Die Einladungen werden in Absprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden durch das Dekanat vorbereitet.
6. Nach der Verteidigung muss die Vorsitzende/der Vorsitzende eine kurze Einschätzung für die nächste Fakultätsratssitzung einreichen. Der Promotionsausschuss berät über die durch die Promotionskommission vorgeschlagene Benotung und legt dann dem Fakultätsrat das Ergebnis zur Beschlussfassung vor.
7. Sofern eine auswärtige Gutachterin/ein auswärtiger Gutachter eingesetzt wird, entstehen dem Institut, in dem die Dissertation geschrieben wurde, Reise- und eventuell Übernachtungskosten.